

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept



Gemeinde Borsdorf Rathausstraße 1 04451 Borsdorf



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Borsdorf, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf in Kooperation mit SRM Holding GmbH

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

18.08.2023

Bildnachweis Titelseite:

RAPIS 10/2019 (https://rapis.sachsen.de/)

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Hinweis:

Kursive Schrift weist auf einen zitierten Textabschnitt hin. Die Quelle "[X]" folgt vor oder nach dem Zitat.

Inhaltsverzeichnis

Inhalts	verzeichnis	3
Abbildu	ungsverzeichnis	4
Tabelle	enverzeichnis	4
Anlage	enverzeichnis	5
1	Veranlassung und Zielstellung	6
2 2.1 2.1.1 2.1.2 2.2	Grundlagen Methodische Grundlagen Rechtliche Grundlagen Prüfablauf / Methoden Gesetzliche Grundlagen	7 7 10
3 3.1 3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3	Beschreibung des Bauvorhabens / Untersuchungsraum. Erläuterung des Bauvorhabens. Beschreibung des Untersuchungsraums Administrative Einordnung des UR Schutzgebiete. Biotope	12 13 13
4 4.1 4.1.1 4.1.2 4.2 4.2.1	Artenschutzrechtliche Prüfung	19 19 19 29
4.2.2 4.2.3 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.3.4 4.3.5	Säugetiere Vögel Maßnahmenplanung Maßnahmen Herpetofauna Maßnahmen Säugetiere Maßnahmen Vögel Konflikt- und Maßnahmenplanung Einzelartenprüfung	32 35 36 37
5 5.1 5.2 5.3	Artenschutzmaßnahmenkonzept Festlegungen zu den Maßnahmen im Geltungsbereich Kostenschätzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen Hinweise zur Kostenschätzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	43 50
6	Quellenverzeichnis	54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtskarte Lage Bebauungsplan	14
Abb. 2	Geltungsbereich des B-Plangebietes (schwarze Linie) und Untersuchungsraum (rote Linie)	20
Abb. 3	Gewässerstrukturen im Geltungsbereich – Tümpel (links), Löschwasserteich (rechts)	22
Abb. 4	Objekt 6/7 mit Blechverkleidung an Gebäudeoberkante (links), Haus 36 – im Keller aufgefundenes Braunes Langohr (temporäres Winterquartier) (rechts)	23
Abb. 5	Baum mit Horstbezug im Bereich des Teichs (Bauaktivität von jungem Rotmilanpärchen im Jahresverlauf verzeichnet, keine Brut, wahrscheinlich Spiele- oder Ausweichhorst)	27
Abb. 6	Gebäudekomplex Haus 2, Haus 3/4 und Haus 5 (links), Nischen in Außenfassade mit Turmfalke (rechts)	28
Tabe	llenverzeichnis	
Tab. 1	Biotoptypen Bestand	15
Tab. 2	Im Jahr 2020 nachgewiesene Amphibien und deren Schutz- und Gefährdungseinstufung	21
Tab. 3	Im Jahr 2020 nachgewiesene Fledermäuse und deren Schutz- und Gefährdungseinstufung	22
Tab. 4	Im Jahr 2020 nachgewiesene Brutvögel und deren Schutz- und Gefährdungseinstufung	24
Tab. 5	Im Jahr 2020 nachgewiesene Nahrungsgäste und deren Schutz- und Gefährdungseinstufung	26
Tab. 6	Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren	30
Tab. 7	Konflikt- und Maßnahmenübersicht	39
Tab. 8	Artenschutzmaßnahmen der betroffenen Arten mit Verortung	44
Tab. 9	Auszug aus der Kostenschätzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	50

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bestandsprognose europäische Vogelarten, Abschichtung Prüfspektrum
- Anlage 2 Bestandsprognose Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Abschichtung Prüfspektrum
- Anlage 3 Artenschutzrechtliche Prüfung in Einzelarttabellen
- Anlage 4 Kostenschätzung der Artenschutzrechtlichen Maßnahmen

1 Veranlassung und Zielstellung

Die mit der Beendigung der Fabrikation einhergehende zunehmende Verödung des innerörtlichen Areals der ehemaligen Wachstuchfabrik hat die Entwicklung einer Brache verursacht. Zur Unterbindung dieser fortschreitenden Entwicklung ist ein vordringlicher städtebaulicher Planungsbedarf für das Areal gegeben.

Im Plangebiet sollen Neubauten sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte forciert werden. Östlich angrenzend soll der denkmalgeschützte Teilbereich der ehemaligen Wachstuchfabrik saniert werden und ebenfalls einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Planerfordernis ergibt sich insbesondere aus den folgenden Gründen:

- notwendige städtebauliche Entwicklung des Plangebietes zur Sicherung des Wohnbedarfs,
- Revitalisierung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche zu Wohnzwecken (allgemeinem Wohnen), die aufgrund ihrer prädestinierten Lage im Ortsteil Borsdorf städtebaulich eine Ergänzung und Abrundung des Siedlungsgebietes darstellt,
- große Teile des Plangebiets sollen entsprechend dem zugrundeliegenden Konzept einer neuen Nutzung zugeführt werden, deren Zulässigkeit – insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung – sich aufgrund der Größe des Plangebietes und der fehlenden inneren Erschließung nicht aus der Eigenart der näheren Umgebung ableiten lässt; die Aufstellung eines B-Planes ist entsprechend erforderlich, um umfassendes Baurecht zu schaffen,
- in Anbetracht sowohl der Größe des Plangebiets als auch der geplanten Nutzungen mit spezifischen Schutzansprüchen und unterschiedlichen Anforderungen an die Erschließung ergibt sich das Planerfordernis bereits aus der Notwendigkeit der Konfliktvermeidung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit gesunden Wohnverhältnissen zu gewährleisten.

Mit der Realisierung des aufzustellenden Bebauungsplans auf dem Areal der ehemaligen Wachstuchfabrik Borsdorf kann eine Betroffenheit geschützter Tierarten und die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Demgemäß ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (hier: europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sein können, welche vorsorglichen Maßnahmen zum Schutz der Arten getroffen und ob durch das Vorhaben die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden können.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Als methodische Grundlage werden die Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (im Folgenden: LfULG) herangezogen [1].

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 44 BNatSchG diverse artenschutzrechtliche Verbote vor. Diese beziehen sich auf besonders und streng geschützte Arten:

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

- europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Von Bedeutung bei der Realisierung von Vorhaben sind insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:
- (1) Es ist verboten,
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

[...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Kontext des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten, der diesbezüglich "Modifikationen" enthält:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden wer-den kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sofern und soweit es zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommen kann, sieht § 45 Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit der Erteilung entsprechender Ausnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen vor:

- (7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Für die Ebene der Bauleitplanung bedeutet das, dass wenn sich durch die Realisierung der avisierten Festsetzungen die Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahme abzeichnet, zumindest feststehen muss, dass eine solche dann auch erteilt werden kann.

Mit Blick auf etwa erforderliche Maßnahmen, welche sich im Rahmen der Anwendung der vorstehenden Normen ergeben können, wird im Artenschutz daher prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahme), Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (FCS). Erstere setzten bereits an der Verwirklichung des Tatbestandes selbst an und sind bereits auf eine Verhinderung des Eintritts desselben ausgerichtet. CEF-Maßnahmen sind in der Regel flächenbezogen und müssen noch vor dem Eingriff realisiert werden, damit die Funktionalität des Lebensraumes bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet bleibt (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Kann das Eintreten der Zugriffsverbote trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist – wie bereits erwähnt – die Erteilung einer Ausnahme erforderlich und es sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

2.1.2 Prüfablauf / Methoden

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Rechtsmaßstabs ergibt sich im Wesentlichen folgender Prüfablauf:

Die zu prüfenden Arten sind zunächst zu ermitteln. Die artenschutzfachliche Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Relevanzprüfung

- Ermittlung der im Vorhabensbereich aktuell vorkommenden bzw. in Einzelfällen bei Unsicherheiten potenziell zu erwartenden geschützten Arten durch Auswertung bereits vorhandener Daten sowie durch Erfassungen und Kartierungen
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise betroffen sein könnten und in einer Einzelartenbetrachtung näher betrachtet werden müssen

In der Relevanzprüfung erfolgt sodann eine Abschichtung von Arten, deren populationsbezogene oder individuelle Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

- Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingenischt oder gilt als ungefährdet
 (z. B. ubiquitäre, in Sachsen flächendeckend verbreitete Brutvogelarten)
- das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe, welche für die Art oder Artengruppe beeinträchtigt wirken kann

Es verbleiben Arten, für die eine Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden können.

2. Konfliktanalyse

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Beleuchtung vorhabenspezifischer Wirkungen und Wirkpfade durch Bauabläufe,
 Bauzeiträume und Nachwirkungen
- Prüfung, ob sich die Arten im Wirkbereich des Vorhabens befinden und gegenüber dem Vorhaben empfindlich sind

3. Maßnahmenplanung

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

 artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze wertgebender möglicherweise betroffener Arten

- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- Die Belange der zuvor abgeschichteten weit verbreiteten, störungstoleranten Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand finden in Form von Gildenbildungen Berücksichtigung. Die in Vorbereitung zur Einzelartenbetrachtung konzipierten Maßnahmen werden auf Mitnahmeeffekte für die gebildeten Gilden geprüft. Stellt sich heraus, dass die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ubiquitäre Brutvogelarten mit abdecken, werden zusätzliche Maßnahmen eingeplant.

4. Einzelartenbetrachtung

Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs(CEF)-Maßnahmen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz; SächsNatSchG)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; FFH-RL)
- Richtlinie 2009/147/EG, RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Beschreibung des Bauvorhabens / Untersuchungsraum

3 Beschreibung desBauvorhabens / Untersuchungsraum

3.1 Erläuterung des Bauvorhabens

Die Änderung des B-Planes verfolgt das allgemeine Ziel, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu gewährleisten. Anhand der Abstimmung und räumlichen Zuordnung der einzelnen Nutzungen soll die städtebauliche Entwicklung dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Es werden vor allem die wesentlichen Grunddaseinsfunktionen "Wohnen" und "Erholung" betrachtet. Die Änderung des Bebauungsplanes hat die Schaffung gesunder Lebensbedingungen bei Wahrung der Grundbedürfnisse zum Ziel. Unter Beachtung der im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Rahmenbedingungen sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Revitalisierung einer Brachfläche,
- Erhalt denkmalgeschützter Gebäudesubstanz,
- Definition zulässiger Nutzungsarten und -formen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen,
- Berücksichtigung der Belange der Wohnbevölkerung,
- Gewährleistung einer dauerhaft gesicherten Erschließung, sowohl aus verkehrlicher Sicht als auch in Hinblick auf die Ver- und Entsorgung,
- Berücksichtigung der Belange des Arten, Natur- und Umweltschutzes und
- Schaffung von Rechtssicherheit für die beabsichtigten Nutzungen.

Im Ergebnis ist es Ziel, eine umfassende planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die geplante Wohn- und Erholungsnutzung – unter Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der Nutzungen untereinander sowie mit angrenzenden Nutzungen – zu erreichen.

3.2 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.2.1 Administrative Einordnung des UR

Staat: Bundesrepublik Deutschland

Bundesland: Freistaat Sachsen

Landkreis: Landkreis Leipzig

Gemeinde: Gemeinde Borsdorf

Das Plangebiet des B-Planes befindet sich innerhalb der Gemeinde Borsdorf, welche verwaltungsmäßig dem Landkreis Leipzig zugehörig ist. Bis zum östlich gelegenen Oberzentrum Leipzig sind es ca. 12 km. Wie 15 andere Ortschaften und Gemeinden rund um die Stadt Leipzig ist Borsdorf Teil der freiwilligen und gleichberechtigten Stadt-Umland-Kooperation "Grüner Ring Leipzig".

Von der Planung betroffen ist das Gelände der ehemaligen "Zweenfurther Kunstleder- und Wachstuchfabrik Alexander Schuhmann" (nachfolgend Wachstuchfabrik genannt) sowie angrenzende Grünflächen. Die mit der Beendigung der Fabrikation einhergehende zunehmende Verödung des innerörtlichen Areals der ehemaligen Wachstuchfabrik hat die Entwicklung einer Brache verursacht. Zur Unterbindung dieser fortschreitenden Entwicklung ist ein vordringlicher städtebaulicher Planungsbedarf für das Areal gegeben.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Leipziger Straße begrenzt. Östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, südlich die Bahnstrecke der S4 Hoyerswerda-Leipzig-Wurzen/Oschatz an das Areal. Westlich liegt der Kleingartenverein Hans Otto e. V. sowie weitere landwirtschaftliche Flächen. Die Ausnahme bildet ein viergeschossiges Wohngebäude an der westlichen Plangebietsgrenze.

Mit seiner Lage am westlichen Rand des Ortes grenzt das Plangebiet an den Außenbereich.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Beschreibung des Bauvorhabens / Untersuchungsraum



Abb. 1 Übersichtskarte Lage Bebauungsplan

3.2.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet weist keine Schutzgebiete auf.

3.2.3 Biotope

Die Gehölz- und Biotopkartierung erfolgte durch das IB seecon in Form zweier ganztätiger Begehungen am 06.04.2020 und am 03.07.2020. Die bestehende Gehölzliste wurde zum derzeitigen Planungsstand, dem 18.08.2023 aktualisiert, da ein Großteil der Gehölze bereits aus dem Gebiet in den Jahren 2020 und 2023 entfernt wurden (s. Kap. 1.6.4 des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan).

Reale Vegetation / Biotoptypen und Nutzung

Das gesamte Untersuchungsgebiet (UG) wird als nicht mehr genutzte, aufgelassene Industrie- und Gewerbefläche mit leerstehenden Gebäuden und Gebäuderuinen definiert. Es finden sich weitere verschiedenste Oberflächenbefestigungen in Form von u.a. Asphalt, Betonplatten, Schotter, Rasengitterplatten, Natursteinpflaster usw. in vollversiegelter und teilver-

siegelter Weise im UG verteilt. Viele Bereiche dieser Versiegelungen sind überwachsen bzw. durchdrungen von aufkommender Vegetation.

Die Vegetation besteht aus einem kleinräumigen Mosaik verschiedener Sukzessionsstadien. Es dominieren in der Regel Ruderalfluren und Gehölzsukzessionsflächen. Diese wertvollen Bereiche wurden einzeln flächig erfasst und entsprechend höher bewertet. Im Bereich der stillgelegten Gleisanlagen sind teilweise noch offene Schotterflächen vorhanden sowie offene Bodenbereiche verteilt im UG.

Überall im Gelände sind Ablagerungen verschiedenster Materialien zu finden, z.B. Bauschutt (Gebäudeabriss), Autoreifen und Gummireste, zerstörte technische Ausstattungselemente und Fabrikationsreste der ehem. Wachstuchfabrik, Haus- und Sperrmüll, Autowracks, Baumaterialen, Holz, Steine, Metall, Glas und vieles mehr. Innerhalb der unversiegelten Freiflächen sind mit den (ehem.) Gebäuden zusammenhängende gestaltete Grünflächen (Baumund Zierstrauchpflanzung) sowie Strukturen von Kleingärten vorhanden.

Im südlichen bzw. südwestlichen Bereich des UG überwiegen frische bis feuchte Standorte. Das Gelände fällt leicht in Richtung Süden ab. Es besteht eine Beziehung (Bodenwasser) zu den Flächen der außerhalb des UG angrenzenden "Bahnteiche". Im frischen Übergangsbereich zu den trockneren Bodenverhältnissen in Richtung Norden ist der sukzessive invasiv erscheinende Aufwuchs von Eschen- Ahorn auffällig. Das Gelände selbst ist von verschiedenen Gehölzstrukturen umgeben. So sind im Nordosten und Nordwesten Baumreihen zu finden. (Hybridpappeln. Kastanien) Im Anhang gibt es dazu eine Gehölzliste.

Auf dem Gelände sind vereinzelt naturferne Gräben zu finden, welche der oberflächlichen Geländeentwässerung dienten. Sie führen nur zeitweise Wasser, vor allem im Frühjahr.

Im Folgenden werden die kartierten Biotoptypen zusammengefasst dargestellt: (Einordnung im Sinne der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen sowie Biotoptypenliste für Sachsen, LfULG)

Tab. 1 Biotoptypen Bestand

Code	Biotoptyp
02.01.300	Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte:
	 Gehölzaufwuchs in verschiedenen Sukzessionsstadien von flächig dicht bis locker vereinzelt, Höhe ca. 3,0 m Rubus-Arten überwiegend in großen Flächen ohne weiteren Gehölzaufwuchs mit nachfolgendem Arteninventar: Acer negundo, Betula pendula, Cornus sanguinea, Crataegus laevigata, Crataegus monogyna, Fraxinus excelsior, Ligustrum vulgare, Malus spec., Populus x canadensis, Prunus avium, Robinia pseudoacacia, Rubus armeniacus, Rubus caesius, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Sambucus nigra
02.02.410	Baumreihe: Populus x canadensis, Aesculus hippocastanum (mit derzeitigem Planungsstand, dem 19.06.2023 nicht mehr aktuell, da die Gehölze entfernt wurden)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Beschreibung des Bauvorhabens / Untersuchungsraum

Code	Biotoptyp
03.04.120	Naturferner Graben
04.06.100	Naturferner Teich / Kleinspeicher:
	 künstlich angelegtes teichartiges Gewässer mit steiler Böschung ohne standortgerechter Ufervegetation, vermüllt, ständig wasserführend, nährstoffreich, hoher Anteil Unterwasservegetation künstlich angelegte Absetzbecken/Klärbecken, vermüllt, ständig wasserführend, nährstoffreich, hoher Anteil Unterwasservegetation
06.02.200	Sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte
	Brachestadium einer ehemaligen Extensivwiese, stellenweise mit Dominanz Quecken, vor allem im Saumbereichen etwas artenreicher, starke Einwanderung ruderaler Arten: Agrostis capillaris, Agrostis gigantea, Ajuga reptans, Arrhenatherum elatius, Calamagrostis epigejos, Carduus acanthoides, Cerastium holosteoides, Daucus carota, Elymus repens, Galium album, Geranium molle, Geranium pusillum, Glechoma hederacea, Holcus lanatus, Hydrochaeris radicata, Hypochaeris radicata, Lamium maculatum, Lathyrus pratensis, Onopordum acanthium, Pastianka sativa, Phleum pratense, Plantago major, Prunella vulgaris, Rubus caesius, Rubus fructicosus agg., Scorzoneroides autumnalis, Taraxacum sect. Ruderalia, Trifolium hybridum, Vicia spec., Viola odorata, Viola reichenbachiana
07.03.100	Ruderalflur trockenwarmer Standorte
	offene Schotterbereiche, versiegelte kleine Flächen, verdichtet, teils sehr artenreich, teils abwechslungsreich strukturiert mit Elementen der Sandmagerrasen und höherer Stauden, offene Rohbodenstellen mit nachfolgendem Arteninventar: Achillea millefolium agg., Arenaria serpyllifolia, Artimisia vulgare, Bromus sterilis, Bromus tectorum, Centaurea jacea agg., Cirsium arvense, Crepis capillaris, Dactlylis glomerata, Daucus carota, Elmus repens, Erodium circutianum, Filago arvensis, Hernaria glabra, Lactuca serriola, Medicago lupulina, Picris hieracioides, Pilosella c.f. piloselloides, Plantago lanceolata, Poa compressa, Potentilla argentea, Sedum c.f. album, Sonchus arvensis, Tanacetum vulgare, Trifolium arvense, Vulpia myuros
07.03.200	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
	Ruderalfluren frisch bis feucht (kleinflächig wechselfeucht Nähe Bahnteiche), teilweise sehr nährstoffreich, teilweise verdichtete Böden, sandig-kiesige Bereiche und Schotter-flächen, anteilig ruderale Beifuß- und Distel-Gesellschaften frischer Standorte (Artemisitea) sowie ruderale Ausbildungen nitrophytischer Säume, mäßig artenreiche Ruderalflur, überwiegend auf zuvor gerodeten Standorten, kleinflächig auch Mosaik zu Ruderalflur trockener Standorte an vormaligen Bahnflächen mit nachfolgendem Arteninventar: Agrostis gigantea, Geum urbanum, Hypericum perforatum, Lactuca serriola, Melilotus alba et officinalis, Oenothera biennis agg. (Oenothera cf. suaveolens), Rubus fructicosus agg. et caesius, Senecio inaequidens, Solidago canadensis, Urtica dioica, Verbascum thapsus
11.02.500	Brachflächen von Industrie und Gewerbeanlagen (versiegelt, teilversiegelt, unversiegelt)

11.03.900 Abstandsfläche gestaltet

im Zusammenhang mit ehem. Bebauung gestalteter Bereich mit Ziersträuchern und Wegen im südöstlichen UG Nähe Teich (verfallen) mit nachfolgendem Arteninventar: Buxus sempervirens, Cornus sanguinea, Cotoneaster dammeri, Forsythia x intermedia, Pinus mugo, Prunus laurocerasus, Ribes rubrum, Spiraea japonica, Syringa vulgaris, Thuja occidentalis

Bäume im Bestand im Jahr 2020

Im Rahmen der Baumkartierung im Jahr 2020 wurden innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt 246 Bäume mit einem Stammdurchmesser > 10 cm in einem Meter Höhe aufgenommen. Der Erfassung lagen folgende Kriterien zugrunde: (heimische) Laub- und Nadelbäume ab 30 cm Umfang bzw. Stammdurchmesser > 10 cm, Obstbäume ab 100 cm Umfang, Sträucher ab 4 m Höhe, Hecken ab 1 m Höhe und Klettergehölze ab 3 m Höhe. Darunter befinden sich ca. 35 Bäume mit einem Stammumfang von ≥ 150 cm (= Durchmesser von > 50 cm) Der Vitalitätszustand der Bäume ist mit gut zu bewerten.

Der Baumbestand setzte sich zum Kartierzeitraum im Jahr 2020 überwiegend aus den folgenden Arten zusammen: *Populus x canadensis, Populus alba, Betula pendula, Fraxinus excelsior, Acer negundo, Alnus glutinosa* und *Salix alba.*

Dabei wurden im Abgleich mit der Brutvogelkartierung [6] insgesamt 20 höhlenreiche Einzelbäume bzw. 12 Höhlenbäume, sog. gesetzlich nach § 30 BNatschG bzw. § 21 SächsNatSchG "geschützte Biotope" innerhalb des Geltungsbereiches ermittelt.

Weitere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Nördlich des Geltungsbereiches hinter der Leipziger Straße beginnend, befindet sich eine Streuobstwiese als geschütztes Biotop. In Richtung Süden hinter der Gleisanlage der Deutschen Bahn ist ein "sonstiges Stillgewässer" gemäß § 21 SächsNatSchG verzeichnet. Beide Flächen sind von der Umsetzung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Gehölzfällungen aufgrund von Verkehrssicherungspflicht im Jahr 2023

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht mussten die Hybrid-Pappeln entlang der "Leipziger Straße" außerhalb der Gehölzschutzzeit im Februar 2023 entfernt werden. Durch einen umstürzenden Baum wurde ein Verkehrsunfall verursacht. Auf Basis weiterer Untersuchungen und eines Ortstermins am 11.01.2023 des Ordnungsamtes, der Feuerwehr von Borsdorf / Zweenfuhrt und des Eigentümers konnte festgestellt werden, dass weitere Bäume einen hohlen Stamm aufwiesen und entsprechend einer Gefahr für Verkehrsteilnehmer, aufgrund der Nähe der Bäume zur viel befahrenen "Leipziger Straße" darstellen. Der Planung liegt im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (Stand: 18.08.2023) eine Aktennotiz, bestätigt vom 12.01.2023 vor.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Beschreibung des Bauvorhabens / Untersuchungsraum

Baumbilanz nach aktuellem Bestand im Jahr 2023

Um die im Jahr 2020 kartierten Gehölze, welche in den Jahren 2020 und im Februar 2023 zum Teil bereits gefällt worden sind, weiterhin ausreichend in der Planung berücksichtigen zu können, werden diese in der Baumbilanz verrechnet. Dabei werden die Belange von Natur und Landschaft im besonderen Maße berücksichtigt. Die große Mehrzahl der teils landschaftsbildprägenden Gehölze in der öffentlichen Grünfläche öG 2 bleiben erhalten. Bei Durchführung der Planung müssen nach derzeitigem Planungsstand von den 246 Bäumen, welche im Jahr 2020 kartiert wurden, ca. 151 Bäume und kleinere Strauchgehölze entfernt werden. Dies wurde bereits aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Diese erheblich nachteilige Auswirkung kann durch den Erhalt der verbleibenden Bäume nicht ausreichend kompensiert werden. Daher wurde zunächst berücksichtigt zu welchem Zeitpunkt die Bäume gefällt worden sind: Es sind im Jahr 2020 rund 50 Bäume und bis 02/2023 rund 101 Bäume gefällt worden. Darunter sind 6 von den 101 Bäumen gesetzlich geschützte Biotope (Höhlenbäume).

Um den Verlust für die Gehölze ausgleichen zu können, wurde im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan eine entsprechende Anzahl an Ersatzpflanzungen angesetzt.

Es müssen mind. 138 Bäume als Ersatzpflanzung neu gepflanzt werden, davon sind 131 Bäume der Pflanzklasse A und 7 Bäume der Pflanzklasse B zu pflanzen. Somit müssen als "reine" Ersatzpflanzung, für die bereits gerodeten Bäume, mind. 200 Bäumen im gesamten Geltungsbereich gepflanzt werden.

Basierend auf der Aktennotiz, welche bestätigt vom 12.01.2023 vorliegt, wurde ein Ansatz gewählt, die Gehölzfällungen ausreichend zu kompensieren. Ob dieser Ansatz als Kompensation der gefällten Bäume ausreichend ist, muss abschließend von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beurteilt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope (höhlenreiche Einzelbäume) zum Stand 2023

Bei der Planung fanden die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (höhlenreiche Einzelbäume) Beachtung und bleiben nur zum Teil erhalten. Sechs geschützte Gehölze mussten aufgrund der Verkehrssicherungspflicht teilweise bereits im Jahr 2020 und im Februar 2023 gefällt werden. Diese Fällungen wurden in Ermangelung von Regelungen, welche in einer Baumschutzsatzung geregelt wären, jedoch fehlen, anhand des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bilanzierungsmodell) bewertet. Entsprechende Neuanpflanzungen wurden in der o.g. Kompensation einbezogen und verrechnet.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsprognose und Relevanzprüfung

Grundlage für die Prüfung sind die in Sachsen vorkommenden Arten gemäß den Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: "regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten" und "streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)". Weiterführende Informationen wie Schutzstatus nach BNatSchG, Kategorie der Roten Liste Sachsen und des Erhaltungszustandes in Sachsen kann den Tabellen der Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

Auf Basis der Kartierergebnisse und darüber hinaus weiterführende Aussagen des Kartierbüros werden die durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten ermittelt. Hinweise des Fachgutachtens zu nicht vorgefundenen, aber grundsätzlich zu erwartenden Arten werden in einer worst-case Annahme als potenziell vorkommend einbezogen Die Erfassungsmethoden und Kartierzeiträume können dem Kartierbericht entnommen werden [2].

4.1.1 Pflanzen

Durch das IB seecon erfolgte 2020 eine Aufnahme der Biotoptypen.

Für die in Sachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten Asplenium adulterinum (Braungrüner Strichfarn), Botrychium matricariifolium (Ästige Mondraute), Coleanthus subtilis (Scheidenblütgras), Cypripedium calceolus (Gelber Frauenschuh), Gentianella lutescens (Karpaten-Fransenenzian), Lindernia procumbens (Liegendes Büchsenkraut), Luronium natans (Schwimmendes Froschkraut), Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnfarn) ist ein Vorkommen im Baubereich ausgeschlossen. Es liegen keine Funde oder Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Arten vor.

4.1.2 Tiere

Zur Bestandsaufnahme der Fauna erfolgte im Jahr 2020 eine faunistische Untersuchung durch das Büro NaturPUR [2].

Dabei wurden folgende Artengruppen aufgrund der vorherrschenden Geländeausstattung untersucht:

- Reptilien
- Amphibien
- Fledermäuse
- Brut- und Reviervögel
- Heuschrecken
- Libellen
- Tagfalter

Alle weiteren Artengruppen können angesichts der Biotoptypenausstattung unberücksichtigt bleiben.

Zur Erfassung und Bewertung möglicher Wanderbewegungen von Amphibien wurden die südwestlich gelegenen Bahnteiche (außerhalb des Geltungsbereichs) mit in den Untersuchungsraum aufgenommen.

Die Beeinträchtigungen der Artengruppen Heuschrecken, Tagfalter und Libellen werden durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders bzw. streng geschützten Arten.



Abb. 2 Geltungsbereich des B-Plangebietes (schwarze Linie) und Untersuchungsraum (rote Linie)

4.1.2.1 Herpetofauna

Reptilien

Im Rahmen der Erfassungsdurchgänge im Jahr 2020 ergaben sich keine Hinweise auf ein Reptilienvorkommen innerhalb des Untersuchungsraums.

Amphibien

Im Zuge der Erfassungen konnten insgesamt fünf Amphibienarten an den Gewässerstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen werden.

Tab. 2 Im Jahr 2020 nachgewiesene Amphibien und deren Schutz- und Gefährdungseinstufung

RL D/ RL SN – Roten Listen der Bundesrepublik und Sachsen: 1 – vom aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste; FFH – Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU: Anh. II – Arten mit gemeinschaftlichem Interesse, für die gesonderte Schutzgebiete ausgewiesen werden, Anh. IV –streng geschützte Art, Anh. V – Art mit Schutz vor unkontrollierter Entnahme; BNatSchG – BundesnaturschutzgesetztStatus: b – besonders geschützte Art, s – streng geschützte Art

Artname	wiss. Artname	RL D	RL SN	FFH	BNatSchG
Erdkröte	Bufo bufo				
Teichmolch	Lissotriton vulgaris		V		
Kammmolch	Triturus cristatus	V	3	Anh. II/IV	b, s
Laubfrosch	Hyla arborea	3	3	Anh. IV	b, s
Teichfrosch	Pelophylax kl. esculente			Anh. V	b

Innerhalb des Geltungsbereichs konnte der Laubfrosch im Bereich des Löschwasserteichs im Osten und der Kammmolch innerhalb der Tümpel nachgewiesen werden. Ein Nachweis an den weiteren Gewässerstrukturen wie den Grabenverläufen und Bahnteichen erfolgte für beide Arten nicht. Vor allem die Tümpel sind als günstige Laich- und Reproduktionsgewässer für Amphibien anzuführen.

Das Umfeld des Teiches und der Tümpel (Abb. 3) bietet darüber hinaus günstige Strukturen für Sommer- und Winterlebensräume. Diese Strukturen sind vor allem die Baumbestände und Steinschüttungen.

Die weiteren Amphibienarten (Erdkröte, Teichmolch, Teichfrosch) konnten ebenfalls an den permanent wasserführenden Strukturen (Teich, Tümpel, Bahnteiche) angetroffen werden. Lediglich die Erdkröte konnte an zwei temporär wasserführenden Grabenstrukturen im Jahresverlauf nachgewiesen werden.

Die Bahnteiche im Westen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, ein Eingriff in diese findet nicht statt.

Als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) als prüfrelevant.





Abb. 3 Gewässerstrukturen im Geltungsbereich – Tümpel (links), Löschwasserteich (rechts)

4.1.2.2 Säugetiere

Fledermäuse

Während der durchgeführten Erfassungen konnten folgende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

Tab. 3 Im Jahr 2020 nachgewiesene Fledermäuse und deren Schutz- und Gefährdungseinstufung

RL D/ RL SN – Roten Listen der Bundesrepublik und Sachsen: 1 – vom aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste; FFH – Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU: Anh. IV –streng geschützte Art; BNatSchG – BundesnaturschutzgesetztStatus: b – besonders geschützte Art, s – streng geschützte Art

Artname	wiss. Artname	RL D	RL SN	FFH	BNatSchG
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	V	Anh. IV	b, s
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	V	Anh. IV	b, s
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	Anh. IV	b, s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	V	Anh. IV	b, s

Während der Kontrollen auf Winterquartiere im Februar 2020 konnte im Objekt 11 ein winterschlafendes Braunes Langohr in einem Kellerabteil angetroffen werden. Hierbei handelte es sich um das 2. Kellerabteil auf der linken Seite, wenn man den Keller über den nördlichen Zugang betritt. Nach Rücksprache mit dem Kartierbüro handelt es sich hierbei um ein temporär genutztes Quartier, welches einmalig von einem Tier genutzt wurde. Es konnten keine Spuren gefunden werden, die auf eine regelmäßige Nutzung durch mehrere Tiere schließen

lassen. Die Eignung des Kellers wurde aufgrund der Bedingungen als suboptimales Quartier beschrieben. Das Individuum konnte in einem Loch in der Mauer ggfs. einem ehemaliger Lüftungsschacht angetroffen werden. Die genau Zugänglichkeit zum Keller konnte nicht eindeutig festgestellt werden. Es ist ein Einflug über offene bzw. beschädigte Fenster und über das Treppenhaus in den Keller denkbar.

Weitere direkte als auch indirekte Nachweise wurden bei den Kontrollen nicht erbracht. Eine weitere Nutzung der Objekte durch Fledermäuse kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Erfassung von Sommerquartieren konnten bei den Gebäudekontrollen und Ausflugkontrollen im Mai und Juni 2020 ausliegende Zwergfledermäuse aus den Blechverkleidungen des Objekts 6/7 beobachtet werden. Am Objekt 21/22 konnten aus den Fassadenbereichen ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet werden. Bei beiden Beobachtungen handelte es sich um wenige Tiere wodurch von Einzelquartieren bzw. Sommerquartieren ausgegangen wird. Eine genaue Aussage zur Anzahl der genutzten Quartiere war nicht möglich. Bei späteren Begehungen im Juli und August konnten keine Individuen an den Objekten verzeichnet werden. Im Bereich der Objekte 46-52 und 6/7 konnten einmalig 2-3 Tiere der Breitflügelfledermaus verzeichnet werden, wobei hier eine eindeutige Quartiernutzung nicht belegt werden konnte.

Bei mehrmaligen Besatzkontrollen der erfassten Höhlenbäume konnten keine direkten oder indirekten Nachweise von Fledermäusen oder Quartieren registriert werden.





Abb. 4 Objekt 6/7 mit Blechverkleidung an Gebäudeoberkante (links), Haus 36 – im Keller aufgefundenes Braunes Langohr (temporäres Winterquartier) (rechts)

Insgesamt bietet vor allem das südliche Untersuchungsgebiet (UG) aufgrund der bestehenden Gewässer und der Gehölz- und Baumbestände eine optimale Eignung als Jagdhabitat. Hier konnten bei den vier Detektorbegehungen fliegende Zwergfledermäuse und Große Abendsegler verzeichnet werden.

Als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus*) als prüfrelevant.

4.1.2.3 Vögel

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2020 konnten im Untersuchungsraum folgende <u>Brutvogelarten</u> mit dem Status Brutnachweis, Brutverdacht, Beobachtung während des Brutzeitraums, Brut und als Nahrungsgast erfasst werden:

Tab. 4 Im Jahr 2020 nachgewiesene Brutvögel und deren Schutz- und Gefährdungseinstufung

VSchRL – EU-Vogelschutzrichtlinie: Art. 1 – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis, Anh. I – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis; BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: s – streng geschützte Art; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetzt: b – besonders geschützte Art, s – streng geschützte Art; RL D/ RL SN – Roten Listen der Bundesrepublik und Sachsen: 1 – vom aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste; St – Status: B – wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel, BV – mögliche Brutvogelarten, Brutverdacht, BZB – Brutzeitbeobachtung, Bd – Bestand: genaue Anzahl der Reviernachweise wertgebender Arten sowie Häufigkeitsspannen bei häufigeren Arten, max. Individuenanzahl bei NG

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL SN	St	Bd
Amsel	Turdus merula	Art. 1		b			BV	4-7
Bachstelze	Motacilla alba	Art. 1		b			BV	2-3
Blaumeise	Parus caeruleus	Art. 1		b			BV	2-3
Bluthänfling	Carduelis can- nabina	Art. 1		b	3	V	BV	2
Buchfink	Fringilla coelebs	Art. 1		b			BV	2-3
Buntspecht	Dendrocopos ma- jor	Art. 1		b			BV	2
Elster	Pica pica	Art. 1		b			В	1
Feldsperling	Passer montanus	Art. 1		b	V		BV	2-3
Fitis	Phylloscopus tro- chilus	Art. 1		b		V	BV	2-3
Gartenbaumläufer	Certhia brachyda- ctyla	Art. 1		b			BV	1
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Art. 1		b		V	BV	4-7
Gelbspötter	Hippolais icterina	Art. 1		b		V	BV	1-2
Girlitz	Serinus serinus	Art. 1		b			BV	1
Goldammer	Emberiza citrinella	Art. 1		b	V		BV	1-2
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Art. 1		b	V		BV	1-2

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL SN	St	Bd
Grünfink	Carduelis chloris	Art. 1		b			BV	2-3
Grünspecht	Picus viridis	Art. 1	s	b, s			BV	1
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Art. 1		b			В	4-7
Haussperling	Passer domesticus	Art. 1		b	V	V	BV	21-50
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Art. 1		b			BV	2-3
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Art. 1		b		V	BV	1-2
Kleiber	Sitta europaea	Art. 1		b			BV	1
Kohlmeise	Parus major	Art. 1		b			BV	4-7
Mauersegler	Apus apus	Art. 1		b			BV	2-3
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Art. 1		b			BV	2-3
Nachtigall	Luscinia megar- hynchos	Art. 1		b			BV	1-2
Rabenkrähe	Corvus corone	Art. 1		b			BV	1
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Art. 1		b	3	3	BV	4 (4-7)
Ringeltaube	Columba palum- bus	Art. 1		b			BV	1-2
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Art. 1		b			BV	1
Rotmilan	Milvus milvus	Art. 1 Anh. I		b, s	V		BV/RP	1
Schlagschwirl	Locustella fluviati- lis	Art. 1		b			BV	1
Schwanzmeise	Aegithalos cau- datus	Art. 1		b			BZB	1
Singdrossel	Turdus philomelos	Art. 1		b			BV	1-2
Star	Sturnus vulgaris	Art. 1		b	3		В	4
Stieglitz	Carduelis carduelis	Art. 1		b			BV	1
Stockente	Anas platyrhyn- chos	Art. 1		b			BV	1-2
Straßentaube	Columba livia f. domestica						В	10-15
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	Art. 1		b			BV	1-2
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Art. 1	s	b, s	V	V	BV	1
Türkentaube	Streptopelia de- caocto	Art. 1		b			BZB	1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL SN	St	Bd
Turmfalke	Falco tinnunculus	Art. 1		b, s			В	2
Wendehals	Jynx torquilla	Art. 1	s	b, s	2	3	BV	1
Zaunkönig	Troglodytes tro- glodytes	Art. 1		b			BV	1-2
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Art. 1		b			BV	1-2

Als Nahrungsgäste wurden im Untersuchungsraum folgende Arten erfasst:

Tab. 5 Im Jahr 2020 nachgewiesene Nahrungsgäste und deren Schutz- und Gefährdungseinstufung

VSchRL – EU-Vogelschutzrichtlinie: Art. 1 – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis, Anh. I – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis; BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: s – streng geschützte Art; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetzt: b – besonders geschützte Art, s – streng geschützte Art; RL D/ RL SN – Roten Listen der Bundesrepublik und Sachsen: 1 – vom aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste; St – Status: NG – Nahrungsgast, Bd – Bestand: genaue Anzahl der Reviernachweise wertgebender Arten sowie Häufigkeitsspannen bei häufigeren Arten, max. Individuenanzahl bei NG

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL SN	St	Bd
Mäusebussard	Buteo buteo	Art. 1		b, s			NG	1
Schwarzmilan	Milvus migrans	Art. 1		b, s			NG	1
		Anh. I						

Auswahl von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung:

Entsprechend der Methodenempfehlung des LfULG werden die weitverbreiteten, häufigen und in günstigem Erhaltungszustand befindlichen Arten abgeschichtet [1]. Es verbleiben die in Sachsen planungsrelevanten Arten:

Gelbspötter, Grünspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schlagschwirl, Stockente, Teichralle, Turmfalke, Wendehals

Freibrüter (Bäume/Sträucher)

In den Baum- und Gehölzbeständen im Süden des Geltungsbereichs wurden 1-2 Brut- und Revierpaare des Gelbspötters erfasst. Der Nestbau findet in höheren Sträuchern und Laubbäumen statt.

Ebenso in den südlichen Gehölzstrukturen konnte regelmäßig ein singendes Männchen des Schlagschwirls beobachtet werden. Der Schlagschwirl baut sein Nest meist bodennah in die Krautschicht und dichte Gehölzstrukturen.

Höhlenbrüter (Bäume)

Für den Grünspecht besteht ein Brutverdacht in den Gehölzbeständen der Bahnteiche im Südwesten des Geltungsbereichs. Ebenso besteht für den Wendehals ein Brutverdacht in den Gehölzstrukturen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Von hier aus nutzt der Wendehals die Halboffenlandbereiche des südlichen Geltungsbereichs. In den genannten Gehölzstrukturen im Süden und Südwesten konnten sechs Höhlenbäume erfasst werden.

Horstbrüter

Für den Rotmilan konnte ein Revier mit Horstbezug im Umfeld des Teiches festgestellt werden. Laut mündlicher Aussage des Kartierers konnten im Jahresverlauf Horstbauaktivitäten eines jungen Rotmilan Pärchens verzeichnet werden. Eine Brut konnte im Jahresverlauf nicht beobachtet werden, was zum einen auf die bereits vorhandene Störungsintensität des Geländes zurückzuführen ist und zum anderen kann nicht eindeutig belegt werden ob es sich hierbei nur um einen Spiele- bzw. Ausweichhorst handelt. Ein Brutgeschehen außerhalb des Plangebiets ist aufgrund der besser geeigneten Strukturen und Lebensräumen deutlich wahrscheinlicher. Hierzu bietet die weitere Umgebung des Plangebiets mit weiträumigen Ackerlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen sowie den Altholzbeständen entlang der Bahnlinie geeignete Brutplätze.



Abb. 5 Baum mit Horstbezug im Bereich des Teichs (Bauaktivität von jungem Rotmilanpärchen im Jahresverlauf verzeichnet, keine Brut, wahrscheinlich Spiele- oder Ausweichhorst)

Gebäudebrüter

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten vier Brutpaare der Rauchschwalbe an den Gebäuden beobachtet werden. Rauchschwalben bauen als Kulturfolger ihre Nester in zugängliche Gebäude, wie bspw. Ställe, Scheunen, Schuppen, Lagerräume und Hauseingängen. Nachweise konnten an den Gebäuden Haus 2, Haus 24 und in einer Industriehalle (Objekt 38) erbracht werden.

Es konnten zwei Brutpaare des Turmfalken festgestellt werden. Diese finden in den Nischen der Außenfassade auf der Ostseite des Gebäudekomplexes (Haus 2, Haus 3/4 und Haus 5) günstige Brutmöglichkeiten vor.





Abb. 6 Gebäudekomplex Haus 2, Haus 3/4 und Haus 5 (links), Nischen in Außenfassade mit Turmfalke (rechts)

Gewässerbrüter (Still- und Fließgewässer)

Eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Relevanz für häufige Wasservögel besteht lediglich bei großen und regelmäßigen Ansammlungen. Diese bestehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Sowohl bei Stockente als auch Teichralle konnten nur vereinzelte Brutpaare an den Bahnteichen bzw. am Löschwasserteichs erfasst werden. Ein Eingriff in diese Gewässerstrukturen findet nicht statt.

4.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich hauptsächlich um zeitlich begrenzte Handlungen, die mit dem laufenden Baubetrieb und der Baustelleneinrichtung (BE) in Zusammenhang stehen. Die Auswirkungen sind weitestgehend auf die Bauphase beschränkt. Dies betrifft sowohl die Bautätigkeiten selbst als auch die Flächen der Baustelleneinrichtung und den zu erwartenden Schwerlastverkehr an Zubringerwegen.

Folgende Arbeiten können zu einer unmittelbaren Schädigung oder Tötung von Individuen führen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Abriss und Sanierung von Bestandsgebäuden
- Beseitigung von Gehölzen
- Abgraben von Bodenschichten
- Barriere- und Fallenwirkungen durch Baugruben, Schächte und Kanäle

Baubedingte Beeinträchtigungen, welche mit Störwirkungen von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten einhergehen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und zur Lebensraumentwertung durch Vergrämung oder Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können, sind:

- Abriss und Sanierung von Bestandsgebäuden
- Beseitigung von Gehölzen
- Abgraben von Bodenschichten
- Abgas-, Licht-, Lärmemissionen, optische Reize, Erschütterungen durch Baustellenaktivitäten

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die zeitlich unbegrenzten und in das örtliche Wirkgefüge eingreifenden Veränderungen, welche durch ein Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehören Versiegelungen und Überprägungen durch Nutzungsänderungen, Geländenivellierungen, die zur allgemeinen Lebensraumentwertung führen können. Auch Anlagen mit zerschneidenden Wirkungen für Wanderkorridore oder aber der Verlust von Leitstrukturen können zu dauerhaften Störungen streng geschützter Arten führen.

Folgende Arbeiten führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung:

Flächeninanspruchnahme durch Neubebauung und Nutzungsänderung

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung und Unterhaltung als Wohnanlage sowie deren Bauwerke und Anlagen entstehen. Hierbei ist mit Abgas-, Licht-, Lärmemissionen und optischen Reizen durch die Wiedererschließung zurechnen.

Von betriebsbedingten Beeinträchtigungen mit relevanten Auswirkungen für Flora und Fauna ist durch die vorgesehenen Nutzungsformen jedoch nicht auszugehen. Nach Umsetzung des Bebauungsplans wird mit einer üblichen Störungsintensität im menschlichen Siedlungsraum gerechnet.

Die vorkommenden Arten sind zu einem großen Teil an ein Leben im Siedlungsbereich angepasst und im gewissen Maße störungstolerant.

Zusätzlich bleibt der südliche Geltungsbereich erhalten und soll durch zahlreiche Gehölzstrukturen abgeschirmt werden, so dass ein von umgebenden Störeinflüssen beruhigter naturnaher Raum entsteht.

Tab. 6 Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren

Verbotstatbestand	Art der Verwirklichung (pot.)	Pot. betroffene Artengruppen und Arten
§ 44 (1) i.V.m.	§ 44 (5) BNatSchG	
(1) Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören. (5) Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,	Baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesen- den Tieren in Nestern oder Quartieren. Maßgebliches Stören von versorgenden Elterntieren während der Jungenaufzucht.	Säugetiere in Ihren Quartieren (Fledermäuse). Gelege und Jungtiere von Vögeln Amphibien während der Wanderzeiten.
(1) Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,	Baubedingte Störung von Tieren in ihren Quartieren. Nachhaltige Störung durch Vergrämen mit Auswirkun- gen auf die lokalen Popula- tionen.	Säugetiere während der Wanderung in ihre Nahrungs- habitate und Migrationskorri- dore (Fledermaus). Von den Elterntieren abhängi- ge Gelege und Jungtiere von Vögeln.
(1) Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören (5) Nr. 3: das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.	Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten. Lebensraument- wertung durch Verlust des Besiedlungspotenzials.	Säugetiere: Quartiere von Fledermäusen. Vögel: Brutstätten gebäude- bewohnender Vögel Amphibien: Habitatstrukturen von Amphibien

4.2.1 Herpetofauna

Amphibien

Ein direkter Eingriff während der Fortpflanzungs- und Reproduktionsphase der Amphibien in die Laichgewässer (Löschwasserteich, Tümpel sowie Bahnteiche) sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht vorgesehen.

Aufgrund der Gesamterschließung des Geländes kommt es zu erhöhten Baustellenaktivitäten sowie zu Barriere- und Fallenwirkungen durch Baugruben und Schächte im Geltungsbereich. Hier ist bei Wanderbewegungen während der Aktivitätszeit zwischen den Laichgewässern oder in die Landlebensräume von einem signifikant erhöhten Risiko der Schädigung oder Tötung von Individuen auszugehen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Ebenso ist bei der Beseitigung von Ablagerungen und der Entfernung von Wurzelstubben in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer mit einer Zerstörung von Ruhestätten (Überwinterungsstrukturen und Verstecke im Landlebensraum) zu rechnen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

4.2.2 Säugetiere

Fledermäuse

Durch die geplanten Abriss- und Sanierungsarbeiten des Gebäudebestands ist mit einem Zugriff auf Quartiere von Fledermäusen zu rechnen. Diese Arbeiten können bei einem Besatz durch Individuen zu einer unmittelbaren Schädigung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sowie zur Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) führen.

Durch den Abriss der Objekte 6/7 gehen Tages- bzw. Zwischenquartiere von Zwergfledermäusen verloren. Ebenso ist ein Verlust von Tages- bzw. Zwischenquartieren im Rahmen der Sanierung der Fassaden von Haus 32 denkbar.

Ein Verlust des temporär genutzten Winterquartiers des Braunen Langohrs im Rahmen der Sanierung von Gebäude 36 ist ebenfalls nicht ausgeschlossen. Die Zugänglichkeit zum Kellerabteil ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht mehr gegeben. Zum anderen ist eine Veränderung der ohnehin schon suboptimalen Eigenschaften des Quartiers durch die anstehenden Sanierungen denkbar, so dass es zu einer Nutzungsaufgabe des temporär genutzten Quartiers ohnehin kommen wird.

Aufgrund nächtlicher Bauarbeiten kann es zu Störungen von jagenden Fledermäusen während der Sommermonate kommen. Daher ist die geplante Sanierung der denkmalgeschütz-

ten Bereiche sowie der Errichtungen der Neubauten in einer Tagesbaustelle zu empfehlen. Erhebliche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken sind dementsprechend nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der südlichen Nahrungshabitate kann vollständig ausgeschlossen werden. Die Gewässerstrukturen bleiben vollständig erhalten bzw. werden aufgewertet und es entstehen gut strukturierte Grünflächen mit zahlreichen Strauch- und Gehölzpflanzungen, die als Nahrungshabitat geeignet sind. Der südliche Untersuchungsraum (öG 2) steht somit dauerhaft als Jagdhabitat zur Verfügung.

4.2.3 Vögel

Freibrüter (Bäume/Sträucher)

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Gelbspötter und Schlagschwirl kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da diese ausschließlich die Gehölzstrukturen im Süden nutzen. Beseitigungen von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen im südlichen Untersuchungsraum sind nach derzeitigem Planungsstand nicht geplant. Bei einzelnen Beseitigungen von Gehölzen im Geltungsbereich kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) von ubiquitären Arten kommen. Wobei hierbei im Umfeld des Geltungsbereichs zahlreiche Ausweichräume zur Verfügung stehen. Wodurch die räumliche Funktionalität der Lebensräume weiterhin erfüllt bleiben. Ebenso entstehen durch die Umsetzung des Bebauungsplans zahlreiche Gehölzstrukturen und Einzelbäume im südlichen Geltungsbereich, die die Lebensraumfunktion ebenso erfüllen.

Darüber hinaus bleibt der südliche Geltungsbereich dauerhaft und vollständig als Nahrungshabitat erhalten.

Höhlenbrüter (Bäume)

Eine Beeinträchtigung von Höhlenbrütern ist durch Gehölzfällungen von Einzelbäumen mit Baumhöhlen möglich. Hierbei ist bei einer nachweislichen Nutzung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu rechnen.

Gemäß der gesetzlichen Gehölzschutzzeit (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) finden Fällarbeiten ausschließlich im Zeitraum zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit statt. Ein signifikant erhöhtes Risiko für eine unmittelbare Schädigung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann somit im Vorfeld vollständig ausgeschlossen werden kann.

Brutnachweise von Höhlenbrütern wie Buntspecht, Grünspecht, Wendehals und Star wurden ausschließlich in den Gehölzbeständen entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verzeichnet. In diesem Bereich sind nach derzeitigem Planungsstand keine Gehölzentfernungen vorgesehen.

Der Wendehals nutzt die halboffenen Bereiche im südlichen Geltungsbereich als Revier.

Im derzeitigen Zustand ist von einer Vorbelastung durch Störungen auszugehen wodurch davon ausgegangen wird, dass die vorkommenden Arten in gewisser Weise an den menschlichen Siedlungsraum angepasst und störungstoleranter sind. Mit Umsetzung des Bebauungsplans steht der südliche Geltungsbereich weiterhin vollständig als Lebensraum zur Verfügung. Die halboffenen Bereiche sowie die Nutzung als Nahrungshabitat bleiben erhalten. Darüber hinaus bietet auch das weitläufige Umland ausreichende Nahrungsflächen und Ausweichräume.

Horstbrüter

Durch die Umsetzung der Maßnahme bestehen für den Rotmilan keine Beeinträchtigungen. Bei dem im Geltungsbereich getätigten Beobachtungen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Spiele- bzw. Ausweichhorst für den ein Brutnachweis nicht erfolgte. Eine Fällung des Baums ist durch die Planung nicht vorgesehen. Eine unmittelbare Schädigung oder Tötung (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) liegen nicht vor.

Ebenso ist durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht mit einer erheblichen Störung und einer damit verbundenen Verschlechterung des in Sachsen bestehenden günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans zu rechnen. Das Projektgebiet weist durch die bestehende gewerbliche Nutzung bereits eine gewisse Vorbelastung auf. Diese wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht erhöht. Im Bereich des Horstbaums sind umfangreiche und abschirmende Pflanzungen vorgesehen, so dass hier Flächen mit einem geringerem Nutzungsdruck entstehen bzw. bestehen bleiben. Eine Befahrungen und öffentliche Wegeverbindungen sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen. Eine zukünftige Nutzung des Spiele- bzw. Ausweichhorstes ist somit weiterhin gegeben.

Insgesamt bietet das Umfeld des Geltungsbereichs mit seinen weiträumigen Ackerlandschaften und den begleitenden Feldgehölzen, Einzelbäumen und Altholzbeständen einen idealen Lebensraum. Eine Veränderung der Nahrungsflächen im Geltungsbereich liegt nur bedingt vor, da die angrenzende Agrarlandschaft hier eine deutlich höhere Bedeutung aufweist und diese von der Planung nicht berührt werden.

Gebäudebrüter

Durch die geplanten Abriss- und Sanierungsarbeiten des Gebäudebestands ist mit einem Zugriff auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern zurechnen. Bei Umsetzung von Arbeiten während der Brutzeit muss mit einer Anwesenheit von Individuen und einer damit verbundenen unmittelbaren Schädigung oder Tötung (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sowie der Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) gerechnet werden.

Die Niststätten von Rauchschwalben und Turmfalke sind ganzjährig vor Zugriffen geschützt, da beide Arten Nesttreu sind und diese wiederkehrend nutzen.

Durch den geplanten Abriss der Industriehalle gehen zwei Niststätten von Rauchschwalben verloren. Ebenso ist zusätzlich zu den Sanierungsarbeiten eine Nutzungsänderung von Haus 2 und Haus 24 geplant, wodurch die Innenräume nicht mehr für eine Besiedlung durch Rauchschwalben zur Verfügung stehen. Hierdurch gehen zwei weitere Niststätten verloren.

Ein Zugriff auf die Lebensstätten des Turmfalken ist nicht zu erwarten. Der Gebäudekomplex (Haus 2, Haus 3/4 und Haus 5) unterliegt zwar ebenfalls einer Nutzungsänderung doch die erforderlichen Niststätten bzw. Brutnischen befinden sich an der Außenfassade. Hier sind zwar Sanierungsarbeiten geplant doch werden die Nischen- und Fassadenstrukturen nicht verändert, so dass es lediglich zu Störungen bei Arbeiten an der Gebäudefassade während der Brutzeit kommen kann.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ebenfalls für ubiquitäre Gebäudebrüter wie Haussperling und Hausrotschwanz vor.

Insgesamt sind alle vorkommenden Gebäudebrüter an den menschlichen Siedlungsraum angepasst und in gewisser Weise störungstolerant. Im derzeitigen Zustand ist ebenfalls von einer Vorbelastung auszugehen. Mit Umsetzung des Bebauungsplans steht der Geltungsbereich weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Ebenso bleiben der südliche Geltungsbereich sowie die umliegende Agrarlandschaft dauerhaft als Lebensraum erhalten.

Häufige Brutvogelarten

Die in Anlage 1 grün hervorgehobenen, häufigen Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden überschlägig hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft. Sie sind von den Einzelartenprüfungen ausgenommen. Es wird von einem Mitnahmeeffekt durch Vermeidungsmaßnahmen für prüfungsrelevante Arten ausgegangen. Die für wertgebende Arten entwickelten Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit für die sogenannten Allerweltsarten hin abschließend geprüft. Im Bedarfsfall werden diese um Maßnahmen für ubiquitäre Arten ergänzt.

4.3 Maßnahmenplanung

Im Artenschutz wird prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (V), Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (FCS). CEF-Maßnahmen sind flächenbezogen und werden noch vor dem Eingriff realisiert, damit die Funktionalität des Lebensraumes zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet bleibt.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich und es sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

Nachfolgende Maßnahmen sollen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern.

4.3.1 Maßnahmen Herpetofauna

Amphibien

- Errichtung eines bauzeitlichen Amphibienschutzzaunes zur Abgrenzung des südlichen Geltungsbereichs um potenzielle Wanderbewegungen in Richtung des nördlich gelegenen Baufelds zu unterbinden. Der Amphibienzaun ist in Richtung der Laichgewässer einseitig passierbar herzustellen, um die Wanderrouten zum Laichgewässer aufrecht zu erhalten. Der Zaun ist vor Beginn der Aktivitätszeit Ende Februar / Anfang März zu errichten und dauerhaft bis zur Fertigstellung vorzuhalten.
- Kontrolle des Baufeldes während der Aktivitätsphase auf Individuen durch die ökologische Baubegleitung. Bei Vorkommen werden die Individuen in sichere Bereiche außerhalb des Baufeldes und des Schutzzauns in die öG 2 verbracht.
- Die vorhandenen Kleingewässer (Tümpel, Löschwasserteich) sind in ihrer Funktionalität zu erhalten und mit für die Amphibien notwendigen Strukturen (standortgeeigneten Wasser- und Uferbepflanzungen) anzureichern und aufzubessern.
- Steinschüttungen und Wurzelstubben im Bereich der Kleingewässer (Tümpel, Löschwasserteich) sind in ihrer Funktion als Sommerlebensraum und Überwinterungsmöglichkeit dauerhaft zu erhalten bzw. zu sichern. Notwendige Entfernungen sind nur während der Aktivitätszeit zwischen April und September und in Begleitung der ökologischen Baubegleitung durchzuführen und danach wieder herzustellen.

- Das unmittelbare Gewässerumfeld ist bei der Gestaltung der Grünflächen durch Steinschüttungen, Totholz und Stubben (bspw. durch ca. 10 % des Altholzes der gefällten Bäume) zu optimieren.
- Ausweisung des südlichen Geltungsbereichs (öG 2) als Bautabuzone. Diese sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu kennzeichnen bzw. abzusperren. Dabei sind jegliche Tätigkeiten / Baubewegungen in Bezug auf Baustelleneinrichtungsflächen, Oberbodenlagerung und Baustellenverkehr in der öG 2 zu unterlassen. Notwendige Arbeiten wie bspw. die Gestaltung der Grünflächen sind in Abstimmung und in Begleitung der öBB durchzuführen.

4.3.2 Maßnahmen Säugetiere

Fledermäuse

- Abriss- und Sanierungsarbeiten sind in den Monaten August und September, nach erfolgter Besatzkontrolle durch eine ökologische Baubegleitung, aufzunehmen und durchzuführen. Hierdurch kann eine Anwesenheit von Tieren in Winterquartieren vollständig ausgeschlossen und die Anwesenheit in Sommerquartieren minimiert werden.
- Kontrolle von Bauwerken, Maueranschlüssen und Spalten vor Beginn der Sanierungsarbeiten bzw. vor Abriss auf den Besatz von Fledermäusen durch eine ökologische Baubegleitung. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.
- Kontrolle von Baumhöhlen, -spalten und -rissen auf Nutzungsspuren von Brutvögeln und Fledermäusen vor den Baumfällungen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.
- Das ehemals temporär genutzte Winterquartier des Braunen Langohrs in Objekt 11/Haus 36 (neu: WA 6.1) kann aufgrund von umfangreicheren Sanierungsarbeiten nicht erhalten werden. Hierfür ist ein dauerhafter Ersatz vorzusehen: Es sind 5 Fledermauswinterquartiere (Fledermauskästen) dauerhaft in die Gebäudefassade von WA 6.1 zu integrieren. Aufgrund von Annahmeunsicherheiten sind die Ersatzquartiere im Verhältnis 1:5 anzubringen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind in weiteren Planungen zu verorten.
- Für den Verlust der Tages- und Zwischenquartiere der Zwergfledermäuse am Objekt 6/7 sind in WA 6 dauerhaft 14 Hohlräume und Spalten mit Quartiereignung durch bauliche Maßnahmen in die Gebäudefassade der denkmalgeschützten Bestandsgebäude zu integrieren und 5 Fledermauskästen in entsprechender Anzahl anzubringen bzw. in die Fassaden zu integrieren. Die Standorte der Ersatzquartiere sind während der weiteren Planung zu verorten. Für das 70 m lange Gebäude mit Spalten und Hohlräumen unter der

Blechverkleidung werden als Ersatz ein Quartier pro 5 m Gebäudelänge ein Ersatzquartier angenommen. Somit ergibt sich eine Anzahl von 14 Ersatzquartieren für dieses Objekt.

- Bestehende Spalten, Hohlräume und Nischen am Objekt 21/22 sind bei der Sanierung ebenfalls möglichst zu erhalten. Falls dies nicht ermöglicht werden kann, wird ein Ersatz für diesen Gebäudekomplex von ca. 10 Fledermauskästen festgelegt, welcher an die Gebäudefassade der denkmalgeschützten Bestandsgebäude bzw. der Neubauten anzubringen oder zu integrieren ist. Die Standorte der Ersatzquartiere sind während der weiteren Planung festzulegen.
- Mit dem ausschließlichen Betreiben einer Tagesbaustelle (7:00 bis 18:00 Uhr) wird die Störung von jagenden Fledermäusen ausgeschlossen.

4.3.3 Maßnahmen Vögel

- Abriss- und Sanierungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Hierdurch kann eine Brutaktivität vollständig ausgeschlossen werden.
- Zum Ausschluss der individuenbezogenen Betroffenheit von Brutvögeln, als auch zum Ausschluss der Störung und ggf. indirekten Tötung ist der Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit festzulegen. Dadurch wird eine Störung innerhalb der Fortpflanzungs- und Mauserzeiten ausgeschlossen. Bei andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein ist eine Vergrämungswirkung bzw. sind Anpassungseffekte zu erwarten. Die angrenzenden Bereiche mit weitläufigen Ackerfluren und Feldgehölzen bieten störungsfreie Ausweichräume, für Brutvögel. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten. Der südliche Geltungsbereich bleibt in seiner naturnahen Gestaltung nach Durchführung der Maßnahme erhalten.
- Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn, während der Bauzeit und besonders innerhalb der Brutzeit, auf Individuen und Brutaktivitäten der Avifauna, durch eine ökologische Baubegleitung.
- Kontrolle von Bauwerken, Maueranschlüssen und Spalten vor Beginn der Sanierungsarbeiten bzw. vor Abriss auf den Besatz von Gebäudebrütern. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.
- Kontrolle von Baumhöhlen, -spalten und -rissen auf Nutzungsspuren von Brutvögeln vor den Baumfällungen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.
- Integration von Nistkästen in die Gebäudefassade der denkmalgeschützten Gebäude bzw. der Neubauten.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund von Annahmeunsicherheiten sind die Ersatzniststätten in einem Verhältnis 1:2 für die Arten Hausrotschwanz und Mauersegler anzubringen. Für den Haussperling besteht eine große Spanne bei den ermittelten Brutpaare. Aus diesem Grund wird für den Haussperling ein 1:1 Ersatz angenommen. Für folgende Arten sind Ersatzniststätten aufzuhängen:

- Hausrotschwanz (14 Hausrotschwanz-Fassadenkästen für 4-7 ermittelte Brutpaare verteilt auf WA 1 bis WA 6.4)
- Mauersegler (6 Mauersegler-Nistkästen für 2-3 ermittelte Brutpaare verteilt auf WA 1 bis WA 6.4)
- Haussperling (50 Sperlingskoloniehäuser für 21-50 ermittelte Brutpaare verteilt auf WA 1 bis WA 6.4)
 - Die Standorte der Ersatzniststätten sind während der weiteren Planung festzulegen.
- Erhalt des Einzelbaums mit Horstbezug im Bereich des Löschwasserteichs. Es erfolgt eine Abgrenzung des Einzelbaums vom nördlichen Geltungsbereich durch dichte Gehölzpflanzungen. Der angrenzende südliche Geltungsbereich wird naturnah und störungsarm gestaltet.
- Erhalt der vom Turmfalken genutzten Brutnischen am Gebäudekomplex (Haus 2, Haus 3/4 und Haus 5).
- Als Ersatzmaßnahme für die Rauchschwalbe (4-7 Brutpaare) sowie ggf. als Nebeneffekt für weitere gebäudebezogene Brutvogelarten, wie Hausrotschwanz und Haussperling werden vor Baubeginn zwei "Schwalbenhäuser" in geeigneter Dimensionierung innerhalb des Geltungsbereiches auf der öG 2-Fläche errichtet. Eine Lehmpfütze zur Bereitstellung des notwendigen Nistmaterials ist in die Planung einzubeziehen. Die geplante Konstruktion stellt überdachte Ersatzlebensräume in Form einer Holzkonstruktion in Form eines Carports oder Stalls dar. Im Innenraum werden 8 künstliche Nisthilfen für Rauchschwalben installiert. Diese Nisthilfen dienen als Nestgrundlage und können von den Schwalben ausgebaut werden. Die Nestgrundlagen sollten mit einem gewissen Abstand angebracht werden. Im zeitlichen Ablauf muss auf die Brutzeiträume der Schwalben geachtet werden, um eine durchgängige Nutzung des Brutstandortes zu gewährleisten. Die weiterführende Planung (Ausführungsplanung) und Standortwahl ist mit der UNB abzustimmen. Anschließend ist eine Erfolgskontrolle (Monitoring) ebenfalls in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

4.3.4 Konflikt- und Maßnahmenplanung

Einzelartenbezogene Betroffenheiten werden in den Einzelartentabellen behandelt. In den folgenden Kästen werden den Konflikten die vermeidenden Maßnahmen zugeordnet:

Tab. 7 Konflikt- und Maßnahmenübersicht

K-1 Tötungsrisiko Amphibien

Potenzielle Wanderbewegung ins Baufeld und ein dadurch verbundenes signifikant erhöhtes Tötungs-risiko während der Hauptwanderzeiten.

V-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Baufeld

Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna durch eine ökologische Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten.

V-2 Schutzzaun (Amphibien)

Errichtung eines bauzeitlichen Schutzzaunes zur Abgrenzung des südlichen Geltungsbereichs, um potenzielle Wanderbewegungen in Richtung des nördlich gelegenen Baufelds zu unterbinden. Der Amphibienzaun ist in Richtung Laichgewässer einseitig passierbar herzustellen, um die Wanderrouten zum Laichgewässer aufrecht zu erhalten. Der Zaun ist vor Beginn der Aktivitätszeit im März zu errichten und dauerhaft für die Bauzeit vorzuhalten.

K-2 Lebensstättenverlust Amphibien

Verlust von Lebensraumstrukturen durch die Beräumung von Steinschüttungen und Wurzelstubben.

V-3 Erhalt der Kleingewässer (Löschwasserteich, Tümpel)

Die vorhandenen Kleingewässer (Tümpel, Löschwasserteich) sind in ihrer Funktionalität zu erhalten und durch geeignete Strukturanreicherung (standortgeeigneten Wasser- und Uferbepflanzungen) aufzuwerten.

V-4 Erhalt von Kleinstrukturen (Sommerlebensraum/Überwinterungsstrukturen)

Steinschüttungen und Wurzelstubben im Bereich der Kleingewässer (Tümpel, Löschwasserteich) sind in ihrer Funktion als Sommerlebensraum und Überwinterungsmöglichkeit dauerhaft zu erhalten. Notwendige Entfernungen sind nur während der Aktivitätszeit zwischen April und September und in Begleitung der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Das unmittelbaren Gewässerumfeld ist bei der Gestaltung der Grünflächen durch Steinschüttungen, Totholz und Stubben zu optimieren.

V5- Bautabuzone (südlicher Geltungsbereich)

Ausweisung des südlichen Geltungsbereichs (spätere öffentliche Grünfläche) als Bautabuzone. Bei Bedarf sind diese in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu kennzeichnen bzw. abzusperren. Dabei sind jegliche Tätigkeiten / Baubewegungen in Bezug auf Baustelleneinrichtungsflächen, Oberbodenlagerung und Baustellenverkehr in der öG 2 zu unterlassen. Notwendige Arbeiten wie bspw. die Gestaltung der Grünflächen sind in Abstimmung und in Begleitung der öBB durchzuführen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Artenschutzrechtliche Prüfung

K-3 Tötungsrisiko Fledermäuse

Bei Vorkommen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Abriss und Verschluss von Löchern und Spalten

V-6 Bauzeitenregelung (Abriss/Sanierung)

Abriss- und Sanierungsarbeiten sind in den Monaten August und September, nach erfolgter Besatzkontrolle, aufzunehmen und durchzuführen. Hierdurch kann eine Anwesenheit von Tieren in Winterquartieren vollständig ausgeschlossen und die Anwesenheit in Sommerquartieren minimiert werden.

V-7 ökologische Baubegleitung - Kontrolle Gebäude

Kontrolle von Bauwerken, Maueranschlüssen und Spalten vor Beginn der Sanierungsarbeiten bzw. vor Abriss auf den Besatz von Brutvögeln und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

V-8 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Gehölze

Kontrolle von Baumhöhlen, -spalten und -rissen auf Nutzungsspuren von Brutvögeln und Fledermäusen vor den Baumfällungen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

K-4 Störungsrisiko Fledermäuse

Erhöhtes Störungsrisiko durch Arbeiten während der Aktivitätszeit (Jagdaktivität).

V-9 Bauzeitenregelung (Tagesverlauf)

Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle, zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, betrieben.

K-5 Lebensstättenverlust Fledermäuse

Verlust von Quartieren durch Abriss und Sanierungsarbeiten an Haus 36 (WA 6.1) und Objekten 6/7 sowie 21/22.

CEF-1 Ersatz Winterquartier (Haus 36 / neu: WA 6.1)

Ist ein Erhalt aufgrund von umfangreicheren Sanierungsarbeiten nicht möglich sind 5 Fledermauswinterquartiere dauerhaft in die Gebäudefassade von Haus 36 (neu: WA 6.1) zu integrieren. Aufgrund von Annahmeunsicherheiten sind die Ersatzquartiere im Verhältnis 1:5 anzubringen. Die Standorte der Ersatzquartiere sind während der weiteren Planung zu verorten.

CEF-2 Ersatz Tages- und Zwischenquartieren (Objekt 6/7)

Wenn die bestehenden Spalten, Hohlräume und Nischen aus V-10 nicht erhalten werden können, sind für den Verlust der Tages- und Zwischenquartiere der Zwergfledermäuse am Objekt 6/7 in WA 6 dauerhaft 14 Hohlräume und Spalten mit Quartiereignung durch bauliche Maßnahmen in die Gebäudefassade der denkmalgeschützten Bestandsgebäude bzw. der Neubauten zu integrieren oder Fledermauskästen in entsprechender Anzahl anzubringen bzw. in die Fassaden zu integrieren. Die Standorte der Ersatzquartiere sind während der weiteren Planung zu verorten.

V-10 Erhalt Tages- und Zwischenquartiere (Objekt 21/22)

Bestehende Spalten, Hohlräume und Nischen am Objekt 21/22 sind bei der Sanierung möglichst zu erhalten.

CEF-3 Ersatz Tages- und Zwischenquartieren (Objekt 21/22)

Ist ein Erhalt der Gebäudestrukturen aufgrund der Sanierungsarbeiten nicht möglich sind als Ersatz

K-5 Lebensstättenverlust Fledermäuse

Verlust von Quartieren durch Abriss und Sanierungsarbeiten an Haus 36 (WA 6.1) und Objekten 6/7 sowie 21/22.

für diesen Gebäudekomplex in WA 6 ca. 10 Fledermauskästen an die Gebäudefassade der denkmalgeschützten Bestandsgebäude anzubringen oder zu integrieren. Die Standorte der Ersatzquartiere sind während der weiteren Planung (Ausführungsplanung) festzulegen.

K-6 Tötungsrisiko Brutvögel

Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Abriss und Sanierungsarbeiten.

V-1 ökologische Baubegleitung - Kontrolle Baufeld

Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna durch eine ökologische Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten.

V-6 Bauzeitenregelung (Abriss/Sanierung)

Abriss- und Sanierungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Hierdurch kann eine Brutaktivität vollständig sowie die Anwesenheit von Fledermäusen in ihren Tages- bzw. Zwischenquartieren weitestgehend ausgeschlossen werden.

V-7 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Gebäude

Kontrolle von Bauwerken, Maueranschlüssen und Spalten vor Beginn der Sanierungsarbeiten bzw. vor Abriss auf den Besatz von Brutvögeln und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

V-8 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Gehölze

Kontrolle von Baumhöhlen, -spalten und -rissen auf Nutzungsspuren von Brutvögeln und Fledermäusen vor den Baumfällungen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

K-7 Lebensstätten Brutvögel

Verlust von potenziellen Niststätten durch Abriss und Verschluss von Löchern und Spalten

V-12 Erhalt des Einzelgehölz mit Horstbezug am Löschwasserteich

Erhalt des Einzelbaums mit Horstbezug im Bereich des Löschwasserteichs in öG 2. Es erfolgt eine Abgrenzung des Einzelbaums vom nördlichen Geltungsbereich durch dichte Gehölzpflanzungen. Der angrenzende südliche Geltungsbereich wird naturnah und störungsarm gestaltet.

V-13 Erhalt der Brutnischen für Turmfalken (Haus 2, Haus 3/4 und Haus 5)

Die Brutnischen am Gebäudekomplex (Haus 2, Haus 3/4 und Haus 5) / WA 6 sind dauerhaft zu erhalten.

CEF-4 Ersatz Niststätten Gebäudebrüter

Erhalt der vorhandenen Strukturen für den Turmfalken im WA 6.1. Anbringung zusätzlicher Nistkästen (mind. 3 Stk.) an geeigneten Stellen am Gebäude.

CEF-5 Ersatz Niststätten Gebäudebrüter

Integration von Nistkästen in die Gebäudefassade der denkmalgeschützten Gebäude bzw. der Neu-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Artenschutzrechtliche Prüfung

K-7 Lebensstätten Brutvögel

Verlust von potenziellen Niststätten durch Abriss und Verschluss von Löchern und Spalten

hauten

Aufgrund von Annahmeunsicherheiten sind die Ersatzniststätten in einem Verhältnis 1:2 für die Arten Hausrotschwanz und Mauersegler anzubringen. Für den Haussperling besteht eine große Spanne bei den ermittelten Brutpaaren. Aus diesem Grund wird für den Haussperling ein 1:1 Ersatz angenommen. Für folgende Arten sind Ersatzniststätten aufzuhängen:

Hausrotschwanz (14 Hausrotschwanz-Fassadenkästen für 4-7 ermittelte Brutpaare)

Mauersegler (6 Mauersegler-Nistkästen für 2-3 ermittelte Brutpaare)

Haussperling (50 Sperlingskoloniehäuser für 21-50 ermittelte Brutpaare)

Die Standorte der Ersatzniststätten sind während der weiteren Planung (Ausführungsplanung) festzulegen.

CEF-6 Ersatz "Schwalbenhaus"

Als Ersatzmaßnahme für die Rauchschwalbe (4-7 Brutpaare) sowie ggf. als Nebeneffekt für weitere gebäudebezogene Brutvogelarten, wie Hausrotschwanz und Haussperling werden vor Baubeginn zwei "Schwalbenhäuser" in geeigneter Dimensionierung innerhalb des Geltungsbereiches auf der Grünfläche im Süden errichtet. Eine Lehmpfütze zur Bereitstellung des notwendigen Nistmaterials ist in die Planung einzubeziehen. Die geplante Konstruktion stellt überdachte Ersatzlebensräume in Form einer Holzkonstruktion in Form eines Carports oder Stalls dar. Im Innenraum werden 8 künstliche Nisthilfen für Rauchschwalben installiert. Diese Nisthilfen dienen als Nestgrundlage und können von den Schwalben ausgebaut werden. Die Nestgrundlagen sollten mit einem gewissen Abstand angebracht werden. Im zeitlichen Ablauf muss auf die Brutzeiträume der Schwalben geachtet werden, um eine durchgängige Nutzung des Brutstandortes zu gewährleisten. Die weiterführende Planung (Ausführungsplanung) und Standortwahl ist mit der UNB abzustimmen. Anschließend ist eine Erfolgskontrolle (Monitoring) ebenfalls in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

K-8 Störungsrisiko Brutvögel

Störung während der Fortpflanzungs- und Mauserzeit.

V-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Baufeld

Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna durch eine ökologische Baubegleitung. Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten

V-6 Bauzeitenregelung (Abriss/Sanierung)

Abriss- und Sanierungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Hierdurch kann eine Brutaktivität vollständig sowie die Anwesenheit von Fledermäusen in ihren Tages- bzw. Zwischenquartieren weitestgehend ausgeschlossen werden.

V-14 Bauzeitenregelung (Jahresverlauf)

Die Bauarbeiten sind zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit) aufzunehmen. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit hinein sind eine Vergrämungswirkung bzw. ein Anpassungseffekt zu erwarten. Der UR und die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume, um Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.

4.3.5 Einzelartenprüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der festzustellenden prüfungsrelevanten Arten erfolgt in den Einzelartentabellen im Anhang. Potenziell vorkommende Brutvögel und Fledermausarten werden in Gilden bzw. Gruppen zusammengefasst behandelt.

In der Prüfung der ubiquitären Brutvogelarten sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig. Die unter Kapitel 4.3.3 und 4.3.4 beschriebenen Maßnahmen sind dazu geeignet alle Brutvogelarten vor Zugriffen während der Brut- und Mauserzeit zu schützen.

Im Ergebnis werden unter Umsetzung der angeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorgaben des BNatSchG sind nicht erforderlich.

5 Artenschutzmaßnahmenkonzept

5.1 Festlegungen zu den Maßnahmen im Geltungsbereich

Durch die geplanten Bau- und Sanierungsarbeiten im Geltungsbereich kann es zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Vogel- und Fledermausarten kommen. Die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz dieser Tierarten werden getroffen, um diese bauplanungsrechtlich abzusichern. Der darüber hinaus notwendig werdende Ersatzlebensraum für diese Arten wird innerhalb des Geltungsbereiches errichtet und soll in Teilen bereits vor Satzungsbeschluss realisiert werden (gekennzeichnet als CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sind nicht als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt worden, werden jedoch im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung, die sich aus dem Naturschutzrecht begründen, jedoch nicht über eine bauplanungsrechtliche Festsetzung abgesichert werden können, werden ebenfalls im städtebaulichen Vertrag geregelt.

In nachfolgender Tabelle (s. Tab. 8) werden die Artenschutzmaßnahmen für die verschiedenen Artgruppen zusammengestellt. Hierbei wird auf die jeweiligen Betroffenheiten eingegangen und die Maßnahme innerhalb des Geltungsbereiches grob verortet. Die Standorte der CEF-Maßnahmen wird im Zuge der weiterführenden Planung (Ausführungsplanung) genauer festzulegen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Artenschutzmaßnahmenkonzept

Tab. 8 Artenschutzmaßnahmen der betroffenen Arten mit Verortung

Art	Schutzstatus	Ansprüche / Vor- kommen im UG	Betroffenheit	Maßnahmen	Verortung / Bemerkungen	
Tagfalter						
Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas)	BArtSchV - b	SchV - b cken bis frisch, Lebensraum		Blühstreifen und ext. Pflegeregime, Schaffung von Nahrungsangebot für die jeweiligen kartierten Arten (entsprechend der Nahrungsvorlieben)	öG 2	
Kleiner Heufalter (Coenonympha pamphilus)	BArtSchV - b			ausdauernde Staudenfluren mit Rumex-Arten, Rainfarn, Dostarten, Schafgarbe, Gräser usw.; ext. Pflegeregime gemäß Anspruch (z.B. Gehölzaufwuchs verhindern, gezielte Mahd)	öG 2	
		Gemeinsame	Maßnahme: Anlegen vor	Schotterbereichen, ruderalen Schotter-Brachflächen		
Heuschrecken						
Blauflüglige Ödland- schrecke (Oedipoda caerule- scens)	BArtSchV - b RL D - 3	Ruderalflächen tro- ckenwarm, Ödland, Brachflächen	ckenwarm, Ödland, Lebensraum	Verlust/Verschiebung Lebensraum	Anlage Halboffenland mit Schotterbereichen (magere Strukturen), Ruderalflächen, Blühstreifen, ext. Pflegeregime gemäß Anspruch, Schaffung von Nahrungsangebot für die jeweiligen kartierten Arten	öG 2 Lebensräume auch für Zau- neidechse geeignet, d.h. Ansiedlung möglich
Warzenbeißer (Decticus verruci- vorus)	RL D - 3			(entsprechend der Nahrungsvorlieben)		
Libellen						
siehe Kartierung	BArtSchV - b	gewässerbezogene Lebensräume im Bereich des Teiches, der Kleinspeicher und der Bahnteiche	liegt nicht vor (mit Bau- zeitenmanagement)	Erhalt bzw. Aufwertung des Teiches und der 6 Kleinspeicher, Bahnteiche außerhalb des Gel- tungsbereiches	öG 2 baul. Umgestaltung Kleinspeicher zählt als Eingriff, daher müssen die Böschungsbereiche erhalten bleiben. Lediglich die Strukturaufwertung durch standortgeeigneten Wasser- und Uferbepflanzungen der Becken im Rahmen der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist möglich	

Art	Schutzstatus	Ansprüche / Vor- kommen im UG	Betroffenheit	Maßnahmen	Verortung / Bemerkungen		
Amphibien							
Kammmolch (Triturus cristatus)	BArtSchV - b RL D - V RL SN - 3	gewässerbezogene Lebensräume im Bereich des Teiches, der Kleinspeicher und	liegt nicht vor (mit Bauzeiten- planung entsprechende Vorsorge in Einver-	Kleingewässer: • Gewährleistung durchgängiger Mindestwasserstand mind. 100 m² und tiefer als 5 cm bzw. wie bisher	öG 2 baul. Umgestaltung Klein- speicher zählt als Eingriff, daher müssen die Bö-		
Teichmolch (Lissotriton vulgaris)	BArtSchV - b RL SN - V	der Bahnteiche; Kammmolch nur im Kleinspeicher	-,	nehmen mit der öBB treffen)	 reich strukturierter Gewässerboden Kleinspeicher: Erhalt der 6 Kleinspeicher (nur Rückbau Uferbefahlungen) 	schungsbereiche erhalten bleiben. Lediglich die Struk- turaufwertung durch stand- ortgeeigneten Wasser- und Uferbepflanzungen der	
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	BArtSchV - b			festigungen) oder Neuanlage Besonnung für Kammmolch und Laubfrosch gewährleisten Etablierung standortgerechte Ufervegetation	Becken im Rahmen der Umsetzung der artenschutz- rechtlichen Maßnahmen möglich		
Laubfrosch (<i>Hyla</i> arborea)	BArtSchV - bRL D - 3RL SN - 3			Teich: • Entschlammung und Beräumung Müll • Etablierung standortgerecht. Ufervegetation im nördlichen Bereich (standortgeeigneten Wasser-			
Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. es-</i> <i>culenta</i>)	BArtSchV - b			und Uferbepflanzungen), s. beispielhafte Darstellung Anlage Ufergehölzstreifen im südlichen Bereich Erhalt bzw. Integration der vorhandenen Höhlenbäume			
				Pflege: fischfrei (halten) und Erhalt freie Wasserzone (Zuwachsen verhindern) Pflege der angelegten Ufergehölzstreifen sowie der standortgerechten Ufervegetation (standortgeeigneten Wasser- und Uferbepflanzungen)			

Art	Schutzstatus	Ansprüche / Vor- kommen im UG	Betroffenheit	Maßnahmen	Verortung / Bemerkungen
Fledermäuse				Entwicklungsraum für Röhricht Ursprüngliche Uferkante Überschwensmungsbereich / Mäandrierung Beispielhafte Darstellung einer Ufervegetation	
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	FFH-RL IV RL D - V RL SN - V	Winterquartier Objekt 11/Haus Nr. 36 / Kellerraum (WA 6.1)	Verlust Fortpflanzungs- stätten (Winterquartier)	Ersatz des Winterquartiers im WA 6.1. Einbau von 5 gebäudeintegrierter Nistkästen für gebäudebewohnende Fledermäuse (s. beispielhafte Darstellung) Beispielhafte Darstellung gebäudeintegrierter Fledermauskästen	WA 6.1 5 Kästen als Ersatz des Winterquartiers an Gebäude anbringen
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	FFH-RL IV RL D - V RL SN - V	südl. Bereich UR Jagdhabitat	Keine, Jagdhabitate bleiben erhalten	_	-
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	FFH-RL IV RL D - 3 RL SN - 3	pot. Sommerquartier Fassade Klinkerbau	pot. Verlust von Som- merquartier durch Ab- riss und Sanierung	Erhalt der vorhandenen Strukturen wird angestrebt und 5 Fledermauskästen als Sommerquartiere durch bauliche Maßnahmen in die Gebäudefassa- de der WA 6 integrieren (s. beispielhafte Darstel- lung oben)	WA 6 5 Fledermausästen als Ersatz des pot. Sommerquartiers
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrel- lus)	FFH-RL IV RL SN - V	Sommerquartier Fassade Gebäude	Verlust von Sommer- quartier durch Abriss und Sanierung	Erhalt der vorhandenen Strukturen wird angestrebt, dauerhaft 14 Hohlräume und Spalten mit Quartiereignung sowie 5 Fledermauskästen als Ersatz des pot. Tages- und Zwischenquartiere durch bauliche Maßnahmen in die Gebäudefassade integrieren	WA 6 5 Fledermauskästen als Ersatz des pot. Tages- und Zwischenquartiere

Art	Schutzstatus	Ansprüche / Vor- kommen im UG	Betroffenheit	Maßnahmen	Verortung / Bemerkungen				
Vögel									
Bodenbrüter									
Schlagschwirl (Locustella fluviatilis)		Gehölzbestände in öG2 in Krautsäumen außerhalb des Gel- tungsbereiches	keine	Erhalt dieser Gehölzstrukturen	öG 2				
Freibrüter (Bäume)	Freibrüter (Bäume)								
		Baumbestände im Umfeld Gewässer	keine	Erhalt dieser Gehölzstrukturen	_				
Ubiquitäre Brutvo-		Baumbestände im Süden	keine	Erhalt dieser Gehölzstrukturen	_				
gelarten		Brutnachweis im Norden (Pappelreihe, Kastanie)	Verlust der Pappelrei- hen durch bereits getä- tigte Fällungen	Neupflanzung von entsprechenden Gehölzstrukturen	öG 2 im Umfeld bleibt ausrei- chend Gehölzstruktur erhal- ten (Ausweichräume)				
Freibrüter (Sträuche	r, Hecken)				· · ·				
Gelbspötter (Hippolais icterina)		Brutverdacht, Baum- und Gehözbestände im Süden des UG entlang Grenze Gel- tungsbereich	keine, Erhalt dieser Gehölzstrukturen	_	_				
Ubiquitäre Brutvo- gelarten		Baum- und Gehölz- bestände im Süden des UG entlang Grenze Geltungsbe- reich	keine, Erhalt dieser Gehölzstrukturen	_	_				
		Einzelreviere in Strauch- und Ge- büschgruppen im Geltungsbereich	Verlust Fortpflanzungs- stätte	Strauchpflanzungen	öG 2				
		Stauden-und Brenn- nesselbestände im Süden (Sumpfrohr- sänger)	keine	Erhalt dieser Strukturen	_				
Höhlenbrüter									

Art	Schutzstatus	Ansprüche / Vor- kommen im UG	Betroffenheit	Maßnahmen	Verortung / Bemerkungen
Grünspecht (<i>Picus</i> virides)		Höhlenbäume im Süden des UG ent- lang Grenze Gel- tungsbereich und Bahnteiche	keine	Erhalt und Aufwertung vorhandener Strukturen	öG 2
Wendehals (<i>Jynx</i> torquilla)		Revier Halboffenland im Süden des UG entlang Grenze Gel- tungsbereich	keine	Erhalt und Aufwertung vorhandener Strukturen	öG 2
Ubiquitäre Brutvo- gelarten		Baumbestände in- nerhalb Zentralbe- reich des UG	Verlust Fortpflanzungs- stätte bei Fällung	Erhöhung des Höhlenangebotes (Nistkästen an Bestandsbäumen)	Gesamter Geltungsbe- reich
Gewässerbrüter (Sti	illgewässer)				
Ubiquitäre Brutvo- gelarten (Stockente, Teichralle)		Randbereiche der Gewässer (Teich/Bahnteiche)	keine	Erhalt des Teiches, Bahnteiche außerhalb vom Geltungsbereich	_
Gebäudebrüter					
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		Gebäude und Lager- halle	Verlust Fortpflanzungs- stätten, 1 x nachgewie- sen und pot. weitere Vorkommen	bestehende Strukturen im denkmalgeschützten Gebäudebestand nutzen, d.h. nutzbar lassen; Maßnahme 2 x Schwalbenhaus mit Verortung im öG 2	öG 2 Strukturen im Denkmalbereich erhalten, soweit möglich, Maßnahme "Schwalbenhaus" muss vor Eingriffen in den Geltungsbereich stehen und funktionieren
Turmfalke (Falco tinnunculus)		2 Reviere an Gebäude	potenieller Verlust, Störung ist zu prüfen	Erhalt der vorhandenen Strukturen im WA 6.1 wird angestrebt, zusätzliche Nistkästen zur Unterstützung (mind. 3 Stk. pro Brutpaar)	WA 6.1 Strukturen im Denkmalbe- reich erhalten, soweit mög- lich
Ubiquitäre Brutvo- gelarten		an und in Gebäuden	Verlust Fortpflanzungs- stätten durch Abriss und Sanierung	 Erhalt der vorhandenen Strukturen wird angestrebt Nistkastenkonzept integrierte Nistkästen in Neubau Wohnblöcke und an Fassade der denkmalgeschützten Gebäude = Einbau gebäudeintegrierter Nist- bzw. Einbausteine für gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel 	WA 1 bis WA 6.4 Sperling ab 3 m Höhe Mauersegler ab 4 m Höhe Halbhöhle ab 2,50 m Höhe

Art	Schutzstatus	Ansprüche / Vor- kommen im UG	Betroffenheit	Maßnahmen	Verortung / Bemerkungen
				Halbhöhlenkästen (Bachstelze, Hausrot- schwanz), Sperlingskoloniekästen (Haus- und Feldsperling) und Mauerseglerkästen	
Horstbrüter		l			
Rotmilan (Milvus milvus)		Altnest, Revier mit Horstbezug (Baum Nr. 194, Sailix alba → Erhalt), keine Brut	pot. Störung durch Nutzungsintensivierung	Minderungsmaßnahmen in öG 2: Erhalt und Aufwertung südlicher Bereich des Geltungsbereiches keine wesentliche Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit im direkten Umfeld innerhalb des Geltungsbereiches, da durch Erhöhung der Strukturvielfalt (Säume, Pflanzungen) breiteres Nahrungsangebot, wobei Felder im weiteren Umkreis deutlich wichtiger für die Nahrungssuche sind (hier keine Veränderung)	teilweise störunempfindlich, lokale Population ist jedoch nicht zwangsläufig betroffen, da im Umkreis störungsfreie Räume auch zur Brut (Großbaumbestand z.B. entlang der Bahnlinie) zur Verfügung stehen

Zusätzliche Maßnahme im Geltungsbereich als übergreifende Maßnahme für verschiedene Artgruppen:

Im Ergebnis zu den ermittelten Ersatzpflanzungen im Kap. 2.2.3 wird ebenfalls als übergeordnete Maßnahme festgelegt, dass mind. 10 % des Holzes der gerodeten Bäume für weiterführende artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich vorgehalten werden sollen. Es sollen vor allem die "älteren" gefällten Baumstämme mit großem Stammdurchmesser im Planungsgebiet erhalten bleiben, welche in der weiterführenden Planung und Gestaltung der südlichen Grünfläche öG 2 Berücksichtigung finden werden.

5.2 Kostenschätzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Im Folgenden wird ein Auszug aus der vorgenommenen Kostenschätzung der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen dargestellt. Die detaillierte Auflistung der Kostenschätzung befindet sich in Anlage 4.

Tab. 9 Auszug aus der Kostenschätzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßnahmenpacket	Maßnahme	Welche Tierart	Bemerkung	Mengen	Kosten
	V-2 Schutzzaun: Amphibienschutzzaun	alle Amphibien	-	ca. 350 m Länge	15.500,00 €
	V-3 Erhalt der Kleingewässer (Löschwasserteich, Tümpel): Strukturanreicherung Löschwasserteich, Absetzbecken	alle Amphibien	-	pauschale Gesamtkoste n inkl. Pflege	30.000,00 €
	CEF-1 Ersatz Winterquartier (Haus 36 / neu: WA 6.1)	Braunes Langohr (<i>Plecotus</i> auritus)	5 Fledermauswinterquartiere dauerhaft in die Gebäudefassade von Haus 36 (neu: WA 6.1) zu integrieren	5	600,00 €
Artgruppe Fledermäuse	CEF-2 Ersatz Tages- und Zwischenquartieren (Objekt 6/7)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus</i> pipistrellus)	Ersatz 14 Hohlräume und Spalten mit Quartiereignung durch bauliche Maßnahmen in die Gebäudefassade	14	2.500,00 €
	CEF-3 Ersatz Tages- und Zwischenquartieren (Objekt 21/22)	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Ersatz im WA 6 - ca. 10 Fledermauskästen an die Gebäudefassade der denkmalgeschützten Bestandsgebäude anbringen: Breitflügelfledermaus - 5 Fledermauskästen als Ersatz-Sommerquartier Zwergfledermaus - 5 Fledermauskästen in als Ersatz Tages- und Zwischenquartier	10	1.200,00 €

	CEF-4 Ersatz Niststätten Gebäudebrüter	Turmfalke (Falco tinnunculus)	Anbringung zusätzlicher Nistkästen (mind. 3 Stk.) an geeigneten Stellen am Gebäude.	3	600,00 €
		Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	14 Hausrotschwanz-Fassadenkästen für 4-7 ermittelte Brutpaare	14	1.050,00 €
Artgruppe Vögel	CEF-5 Ersatz Niststätten Gebäudebrüter	Mauersegler (Apus apus)	6 Mauersegler-Nistkästen für 2-3 ermittelte Brutpaare	6	1.200,00 €
		Haussperling (Passer domesticus)	50 Sperlingskoloniehäuser für 21-50 ermittelte Brutpaare	50	6.250,00 €
	CEF-6 Ersatz "Schwalbenhaus"	Rauchschwalbe (<i>Hirundo</i> rustica)	Als Ersatzmaßnahme für die Rauchschwalbe (4-7 Brutpaare) sowie ggf. als Nebeneffekt für weitere gebäudebezogene Brutvogelarten, wie Hausrotschwanz und Haussperling werden vor Baubeginn zwei "Schwalbenhaus" in geeigneter Dimensionierung in öG 2 errichtet	2	28.000,00 €
zusätzliche Artenschutzmaßnahme n für die Artgruppen Tagfalter, Heuschrecken und Libellen	Anlegen Blühstreifen	-	Blühstreifen und ext. Pflegeregime, Schaffung von Nahrungsangebot für die jeweiligen kartierten Arten (entsprechend der Nahrungsvorlieben)	pauschal	15.000,00 €
	Anlegen von Schotterbereichen	-	Anlegen von Schotterbereichen, ruderalen Schotter- Brachflächen	pauschal	20.000,00 €
	Anlegen von Halboffenland mit Schotterbereichen (magere Strukturen), Ruderalflächen und Blühstreifen	-	Halboffenland mit Schotterbereichen (magere Strukturen), Ruderalflächen, Blühstreifen, ext. Pflegeregime gemäß Anspruch, Schaffung von Nahrungsangebot für die jeweiligen kartierten Arten (entsprechend der Nahrungsvorlieben)	pauschal	20.000,00 €

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Artenschutzmaßnahmenkonzept

Ökologische Baubegleitung	V-1 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Baufeld: Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna	-	Vor Beginn der Gebäudesanierungen und dauerhaft während der Bauphase	pauschal	24.000,00 €
Baubegietturig	V-7 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Gebäude: Kontrolle Gebäude auf Fledermäuse und Brutvögel	-	Vor Beginn der Gebäudesanierungen und dauerhaft während der Bauphase	nguaghal	04 000 00 5
	V-8 ökologische Baubegleitung – Kontrolle Gehölze: Kontrolle Gehölze auf Fledermäuse und Brutvögel	-	Vor Beginn der Baumaßnahmen und dauerhaft während der Bauphase	· pauschal	84.000,00 €
				Gesamtsumme	249.900,00 €

Als geschätzte Gesamtsumme werden ca. 249.000 € für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen im gesamten Geltungsbereich angesetzt.

5.3 Hinweise zur Kostenschätzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Kosten für die fachliche Begleitung der Abbruchmaßnahmen und Überwachung der naturund artenschutzrechtlichen Belange durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) innerhalb des B-Plan Gebietes werden in der Kostenschätzung nur pauschal berücksichtigt. Diese Kosten müssen bei den jeweiligen Fachplanungsbüros im Zuge der Baufreigabe angefragt werden, da diese zum derzeitigen Planungsstand nicht im Detail vertieft werden können.

Zusätzlich sind in den Kosten nur pauschal Entwicklungs- und Unterhaltungspflegekosten abgeschätzt worden. Diese entsprechen nicht den zu erwartenden Kosten. Diese sind voraussichtlich deutlich höher anzusetzen. Zusätzlich müssen für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen Kosten für ein Monitoring der jeweiligen Maßnahmen (z.B. Rauchschwalbenhaus, Fledermauskästen etc.) berücksichtigt werden. Dies kann zu diesem Zeitpunkt nicht pauschal ermittelt werden und wird frühestens im Zuge der Ausführungsplanung absehbar sein.

In Abhängigkeit der tatsächlichen Bauzeit wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass infolge von Inflation und aktuellen Preiserhöhungen eine überdurchschnittliche Teuerungsrate nicht ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Wachstuchfabrik, Leipziger Straße" Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit integriertem Artenschutzmaßnahmenkonzept Quellenverzeichnis

6 Quellenverzeichnis

[1] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), "Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen".

https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html, Abruf 2023.

- [2] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), "Online-Angebot auf www.artensteckbrief.de als inhaltlicher Bestandteil des Internetportals www.MultiBaseCS.de" [Online]. Verfügbar unter: https://www.artensteckbrief.de/, Abruf 2023.
- [3] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Brutvögel in Sachsen. 2013. [Online].

Verfügbar unter: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954, Abruf 2023.

[4] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Atlas der Säugetiere Sachsens. 2009. [Online].

Verfügbar unter: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12182, Abruf 2023.

[5] Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Atlas der Amphibien Sachsens. 2002. [Online].

Verfügbar unter: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12167, Abruf 2023.

[6] A. Pschorn, "Faunistische Sonderuntersuchung auf dem Gelände der ehemaligen Kunstlederfabrik Borsdorf", Leipzig, 2020.

Recherche für die Kostenschätzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

- [7] Halbhöhle 2H, Abruf 18.08.2023. [Online]. Verfügbart unter: Schwegler Natur (schwegler-natur.de)
- [8] Nist- und Einbaustein, 18.08.2023. [Online]. Verfügbart unter: Schwegler Natur (schwegler-natur.de)
- [9] Sperlingskoloniehaus, 18.08.2023. [Online]. Verfügbart unter: Schwegler Natur (schwegler-natur.de)
- [10] Rauchschwalbennest, 18.08.2023. [Online]. Verfügbart unter: Schwegler Natur (schwegler-natur.de)
- [11] RSM Regiosaatgut, 18.08.2023. [Online]. Verfügbart unter: https://www.ruhe-weber-shop.de/rsm-regiosaatgut?number=GF67201
- [12] SaatenZeller. Hinweise für eine erfolgreiche Ansaat, 18.08.2023. [Online]. Verfügbart unter: https://www.saaten-zeller.de/hinweise-fuer-eine-erfolgreiche-ansaat